

IV. EMPFANG DES WESTFERNSEHENS

. . . ist Kriegshetze

*Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg
III. Strafsenat vom 1. Februar 1961
— S 372/60 — KI 70/60 —*

*Der Angeklagte H. wird wegen fortgesetzter staatsgefährdender
Propaganda und Hetze nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG
zu neun Monaten Gefängnis
verurteilt.*

Aus den Gründen:

.
Durch die Beweisaufnahme wurde konkret nachgewiesen, daß der Angeklagte an den Sendungen mit offen hetzerischem Charakter zum 20. Juli 1944 und „Mitteldeutsches Tagebuch“ teilgenommen hat, und daß er es duldete, daß laufend westdeutsche Fernsehsendungen unter der Belegschaft des Volkseigenen Gutes Räckendorf verbreitet wurden. Der Angeklagte kann sich keinesfalls damit entschuldigen, er habe nicht erkannt, daß es sich um Hetze im strafrechtlichen Sinne gehandelt habe. Er hat in der Vergangenheit genügend Gelegenheit gehabt, sich über die Rolle des westdeutschen Staates klar zu werden. Insbesondere während seines Fachschulbesuches und seiner Tätigkeit im Landessportausschuß Potsdam mußte er sich auch mit derartigen Fragen auseinandersetzen. Dazu kommt, daß der Angeklagte im Jahre 1959 von einem Offizier der Nationalen Volksarmee, der mit seinen Soldaten Ernteeinsätze durchgeführt hatte, auf den Charakter derartiger Sendungen hingewiesen worden ist. Als Leser des Neuen Deutschland hatte er ebenfalls Gelegenheit, sich über die Methoden des Klassengegners, die sie bei ihrer Wühlätigkeit und ideologischen Zersetzungsarbeit anwenden, zu informieren. So wurde z. B. in einem Artikel im Neuen Deutschland vom 19. 7. 1959 der Charakter des Putsches vom 20. Juli 1944 offen dargelegt. Die Handlungen des Angeklagten stellen objektiv ihrem Wesen und Charakter nach eine Verherrlichung des Militarismus und Faschismus dar. Die subjektive Seite braucht nach Auffassung des Senats nicht das Bewußtsein der Staatgefährlichkeit der hetzerischen Handlungen im vollen Umfange zu umfassen. Nach dem zuvor Dargelegten muß davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte sich darüber